

KANALORDNUNG

der Landeshauptstadt Bregenz
(Beschluß der Stadtvertretung am 21.12.1993)

Aufgrund der §§ 3,4, 6, 9, 10, 11, 12, 14, 18, 20 und 22 des Kanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 5/1989 i.d.g.F., des § 7 Abs. 5 und § 8 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl. Nr. 45/1948, sowie des § 14 Abs. 1 Z. 15 und § 15 Abs. 3 Z. 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 30/1993, wird verordnet:

1. Abschnitt

Allgemeine rechtliche und technische Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

Der Anschluß der Bauwerke und befestigten Flächen, die im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der von diesen Bauwerken und befestigten Flächen anfallenden Abwässer hat nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes und dieser Kanalordnung zu erfolgen. Der Einzugsbereich der Sammelkanäle wird durch Verordnung der Stadtvertretung festgelegt.

§ 2 Sammelkanäle

- (1) Die Aufnahme und Weiterleitung der anfallenden Abwässer erfolgt über folgende Arten von Sammelkanälen:
 - a) Mischwasserkanäle: Sammelkanäle für Schmutzwässer und Niederschlagswässer;
 - b) Schmutzwasserkanäle: Sammelkanäle für Schmutzwässer; als Schmutzwasser gilt Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert ist;
 - c) Regenwasserkanäle: Sammelkanäle und sonstige öffentliche Gerinne, die für die Ableitung von Niederschlagswässern, unverschmutzten Kühlwässern und Drainagewässern dienen.
- (2) In die einzelnen Arten von Sammelkanälen dürfen nur die Abwässer eingeleitet werden, für die der Sammelkanal bestimmt ist.
- (3) In der Verordnung der Stadtvertretung über den Einzugsbereich der Sammelkanäle wird jeweils die Art des einzelnen Sammelkanales angegeben.

§ 3 Anschlußpflicht und Anschlußrecht

- (1) Soweit nach § 4 Abs. 2 bis 7 des Kanalisationsgesetzes nicht von der Anschlußpflicht befreit wurde und soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Eigentümer von

Bauwerken oder befestigten Flächen, die ganz oder überwiegend im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen (Anschlußnehmer), verpflichtet und berechtigt, diese nach Maßgabe des Anschlußbescheides an den Sammelkanal anzuschließen und die Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Anschlußpflicht).
- (2) Dem Anschlußnehmer nach Abs. 1 wird der Anschluß an die Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der Abwässer mit Bescheid des Bürgermeisters vorgeschrieben.
- (3) Soweit eine Anschlußpflicht nicht besteht, hat der Bürgermeister auf Antrag den Anschluß an die Abwasserbeseitigungsanlage mit Bescheid zu gestatten, wenn dies dem Interesse an einem planmäßigen Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlage nicht widerspricht und der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlage angemessen ist.
- (4) Die Anschlußpflicht gilt nicht für Abwässer, deren Beseitigung gesetzlich zu regeln Bundessache ist. Auf diese Abwässer sind aber die Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes dann anzuwenden, wenn ihre Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage gemäß Abs. 3 ausnahmsweise gestattet wird.
- (5) Nicht reinigungsbedürftige Kühlwässer und unverschmutzte Niederschlagswässer sind nach Möglichkeit zu versickern; sie dürfen nur dann in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden, wenn eine sonstige einwandfreie Beseitigung nicht gewährleistet ist.

§ 4 Anschlußkanäle

- (1) Anschlußkanäle sind aus beständigem Material so herzustellen, daß sie dicht sind. Sie sind unterirdisch mit einem Gefälle nach den Bestimmungen der geltenden ÖNORM dzt. B 2501) zu verlegen. Ihr Rohrdurchmesser muß der zu erwartenden Abwassermenge entsprechen, mindestens aber 10 cm betragen.
- (2) Alle Anschlußkanäle sind mit den für die Überprüfung und Reinigung erforderlichen Schächten und Reinigungsverschlüssen auszustatten. Die Schächte und Reinigungsverschlüsse sind so anzuordnen, daß alle Teile des Anschlußkanales ohne besondere Schwierigkeit überprüft und durchgespült werden können. Die Schächte haben einen im Verhältnis zu ihrer Tiefe entsprechenden Durchmesser aufzuweisen und müssen mit Deckeln versehen sein, die der zu erwartenden Belastung standhalten können.
- (3) Anschlußkanäle sind über das anschlusspflichtige Bauwerk ausreichend und belästigungsfrei zu entlüften.
- (4) Sofern im Anschlußbescheid nicht anderes bestimmt ist, hat der Anschluß an den Sammelkanal an der Schachtsohle des Anschlußschachtes zu erfolgen.
- (5) Im Anschlußbescheid werden erforderlichenfalls weitere Bestimmungen über die bautechnische Ausführung der Anschlußkanäle, insbesondere über Baustoffe, Schächte, Reinigungsverschlüsse, Pumpen, Rückstausicherungen und dgl. getroffen.

- (6) Als maßgebliche Rückstauenebene gilt die Geländehöhe an der Anschlußstelle mit einem Zuschlag von 10 cm.
- (7) Anschlußkanäle sind im übrigen vom Anschlußnehmer in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so zu errichten, zu erhalten und zu warten, daß sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Abwässern entsprechen. Liegt der Anschlußschacht bzw. die Anschlußstelle des Sammelkanales in einer öffentlichen Straße, dann obliegt die Errichtung, Erhaltung und Wartung des in der öffentlichen Straße liegenden Teiles des Anschlußkanales der Gemeinde.

§ 5 Beschaffenheit und zeitlicher Anfall der Abwässer

- (1) Die in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein und zeitlich so anfallen, daß
 - a) der ordnungsgemäße Betrieb und die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird,
 - b) die für die Abwasserbeseitigung erteilte wasserrechtliche Bewilligung eingehalten werden kann und
 - c) der in der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage anfallende Klärschlamm die Anforderungen für die Ausbringung erfüllt.
- (2) Es ist insbesondere verboten, in die Abwasserbeseitigungsanlage einzubringen:
 - a) Abfälle aller Art; dazu zählen insbesondere auch Altöle, Altfette, Molke, Schlachtblut, Jauche, Gülle, Lösungsmittel, Altfarben, Holz- und Pflanzenschutzmittel, Katzenstreu u.dgl.;
 - b) Stoffe, welche geeignet sind, die Anlage zu verstopfen;
 - c) feuergefährliche, explosive und radioaktive Stoffe;
 - d) Säuren, Laugen und giftige Stoffe, soweit diese die Abwasserbeseitigungsanlage beschädigen oder Personen oder den Betrieb der Anlage gefährden können;
 - e) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentlich üble Gerüche verbreiten;
 - f) Abwässer mit mehr als 35 Grad Celsius und
 - g) farbstoffhaltige Abwässer, deren Farbstoff in der Abwasserreinigungsanlage nicht abgebaut werden kann.
- (3) Der Anschluß von Abfallzerkleinern an die Abwasserbeseitigungsanlage ist verboten.

§ 6 Grenzwerte für gewerbliche und industrielle Abwässer

Der pH-Wert darf 6 - 9,5 nicht unter- bzw. überschreiten. Die Schwermetallfrachten sind möglichst niedrig zu halten und nachfolgende Grenzwerte sind bei Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuhalten, wobei die Werte die Summe der gelösten und ungelösten Anteile umfassen:

- Blei: 1,0 mg Pb/1
- Cadmium: 0,1 mg Cd/1
- Chrom: 2,0 mg Cr-III/1
0,1 mg Cr-VI/1
- Kobalt: 2,0 mg Co/1
- Kupfer: 1,0 mg Cu/1
- Nickel: 2,0 mg Ni/1
- Quecksilber: 0,01 mg Hg/1
- Silber: 0,1 mg Ag/1
- Zink: 3,0 mg Zn/1
- Zinn: 2,0 mg Sn/1
- Cyanide: 1,0 mg CN-/1
- Fluoride: 20 mg F-/1

- Phosphor: Die Phosphorfrachten sind möglichst niedrig zu halten und dürfen einen Konzentrationwert von 20 mg/1 nicht übersteigen. Konzentrierte Phosphatlösungen sind am Ort des Anfalls vorzubehandeln.

- Sulfide: 1,0 mg S²⁻/1
- Sulfide: 10 mg SO³²⁻/1

Für die nachfolgenden organischen Stoffe sind folgende Grenzwerte einzuhalten:

- gesamte Kohlenwasserstoffe (z.B. Benzin, Altöl, Petroleum): 20 mg/1
- In fett- und ölverarbeitenden Betrieben sind nötigenfalls Fett- und Ölabscheider vorzuschalten
- Chlorierte Lösungsmittel (wie Trichloräthylen, Perchloräthylen, Methylenchlorid usw., z. B. manche Fleckputzmittel): 0,5 mg/1 (gemessen als C1)
- Phenole (wasserdampfflüchtige und nicht wasserdampfflüchtige): 20 mg/1.

§ 7 Vorbehandlung

(1) Werden andere als häusliche Abwässer eingeleitet, so sind vom Bürgermeister vor der Erlassung des Anschlußbescheides das Landeswasserbauamt Bregenz sowie die Vorarlberger Umweltinstitut über die Notwendigkeit, die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung der Schmutzwässer sowie über die bautechnische Ausführung der Anlagen zur Vorbehandlung zu hören.

(2) In den Anschlußbescheid sind insbesondere die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen über

- a) die Beschaffenheit und den zeitlichen Anfall der Abwässer sowie die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung,

- b) die bautechnische Ausführung der Vorbehandlungsanlagen,
 - c) die Überprüfung der Vorbehandlungsanlagen und Untersuchung des Abwassers einschließlich der erforderlichen meßtechnischen Einrichtungen.
- (3) Anlagen zur Vorbehandlung einschließlich der meßtechnischen Einrichtungen sind vom Anschlußnehmer in allen ihren Teilen nach den Erfahrungen der Wissenschaften, insbesondere der technischen Wissenschaften, so zu errichten, zu erhalten und zu warten, daß sie den Erfordernissen einer hygienisch einwandfreien, unschädlichen und belästigungsfreien Ableitung von Abwässern entsprechen.

§ 8 Auflassung von Hauskläranlagen

Bestehende Anlagen zur Klärung von häuslichen Abwässern sind vom Anschlußnehmer aufzulassen, sobald die Einleitung ungeklärter häuslicher Abwässer in den Sammelkanal möglich ist.

§ 9 Anzeigenpflicht

- (1) Der Anschlußnehmer hat alle für die Abwasserbeseitigung bedeutsamen Änderungen auf dem angeschlossenen Grundstück unverzüglich der Behörde anzuzeigen.
- (2) Die Inhaber der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Bauwerke und befestigten Flächen sind verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn
 - a) die Funktion des Anschlußkanales durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der Abwasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sind;
 - b) an Anlagen, die zur Vorbehandlung der Abwässer bestimmt sind, Mängel auftreten oder
 - c) unzulässige Stoffe (§ 5 Abs. 2) in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind oder zu gelangen drohen.

2. Abschnitt Kanalisationsbeiträge

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Landeshauptstadt Bregenz erhebt nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes folgende Kanalisationsbeiträge: Anschlußbeitrag, Ergänzungsbeitrag und Nachtragsbeitrag.
- (2) Der Anschlußbeitrag wird erhoben für den Anschluß von Bauwerken und befestigten Flächen an einen Sammelkanal.

- (3) Der Ergänzungsbeitrag wird erhoben bei einer wesentlichen Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlußbeitrages.
- (4) Der Nachtragsbeitrag wird erhoben, wenn
- a) eine Abwasserbeseitigungsanlage durch eine gemeinsame Abwasserreinigungsanlage ergänzt wird;
 - b) Sammelkanäle, die nur für Schmutzwässer oder nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut oder durch einen neuen Sammelkanal ergänzt werden, daß sowohl Schmutzwässer als auch Niederschlagswässer eingeleitet werden können;
 - c) Sammelkanäle, die nur für Niederschlagswässer bestimmt sind, so umgebaut werden, daß anstatt Niederschlagswässer Schmutzwässer eingeleitet werden können.

§ 11 Beitragsausmaß und Beitragssatz

- (1) Das Ausmaß der Kanalisationsbeiträge ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit (§§ 13, 14 und 17 des Kanalisationsgesetzes) vervielfachten Beitragssatz.
- (2) Der Beitragssatz wird alljährlich von der Stadtvertretung durch Verordnung festgelegt.

§ 12 Abgabenschuldner

- (1) Abgabenschuldner ist der Anschlußnehmer.
- (2) Miteigentümer schulden die Kanalisationsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden an diesen erfolgen.

§ 13 Vergütung für aufzulassende Anlagen

- (1) Bestehende Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer, die mit dem Anschluß an die gemeinsame Abwasserreinigungsanlage aufzulassen sind, sind auf den Anschlußbeitrag oder den Nachtragsbeitrag entsprechend dem Zeitwert anzurechnen.
- (2) Der Zeitwert beträgt bei einem Alter dieser Anlage von:
- 0 - 5 Jahren 50 v. H. des Neubauwertes
 - 5 - 10 Jahren 40 v. H. des Neubauwertes
 - 10 - 15 Jahren 30 v. H. des Neubauwertes.
- Als Vergütung wird jedoch nicht mehr als ein Viertel des Anschlußbeitrages gewährt.

3. Abschnitt **Kanalbenutzungsgebühren**

§ 14 Allgemeines

- (1) Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Abwasserbeseitigungsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des 5. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes Kanalbenutzungsgebühren eingehoben.
- (2) Der Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren wird die Menge der anfallenden Schmutzwässer zugrunde gelegt.

§ 15 Menge der Schmutzwässer

- (1) Die Menge der Schmutzwässer richtet sich vorbehaltlich der Abs. 2 und 3 nach dem Wasserverbrauch aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen. Sind keine geeigneten Meßgeräte zur Messung vorhanden, wird der Wasserverbrauch geschätzt.
- (2) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die nachweisbar nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zufließen und mindestens 10 v. H. des Wasserverbrauches ausmachen, bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen. Der Nachweis kann vom Einbau einer geeigneten Abwassermeßanlage abhängig gemacht werden.
- (3) Bei Bauwerken, die ganz oder überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung dienen, wird die gebührenpflichtige häusliche Schmutzwassermenge durch einen eigenen Wasserzähler (Subzähler) ermittelt. Fehlt ein solches Meßgerät, erfolgt die Gebührenbemessung nach § 17.
- (4) Fallen nicht reinigungsbedürftige Abwässer an, die nachweisbar mehr als 20 v. H. des Gesamtwasserverbrauches ausmachen, werden diese nur mit 25 v. H. der anfallenden Menge berücksichtigt.

§ 16 Private Wasserversorgungsanlagen

- (1) Die Eigentümer von privaten Wasserversorgungsanlagen sind zur Anbringung geeigneter Meßapparate verpflichtet.
- (2) Die Eigentümer von privaten Wasserversorgungsanlagen sind, soweit ihr Grundstück an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist, verpflichtet, beim Amt der Landeshauptstadt Bregenz bis Ende Februar jeden Jahres eine schriftliche Erklärung über die Menge des von den Grundstücken außerhalb der öffentlichen Wasserversorgung zugeführten und auf den Grundstücken gewonnenen Wassers abzugeben.
- (3) Der Erklärung ist die Wasserzuführung und Wassergewinnung des jeweils unmittelbar vorausgegangenen Kalenderjahres, bei Neuanschlüssen ab dem Monat, der auf die Erteilung der Benützungsbewilligung für den Kanalananschluß folgt, zugrunde zu legen.

- (4) Von der Erklärungspflicht befreit sind Grundstücke mit privaten Wasserversorgungsanlagen, wenn deren Abwasser zur Gänze pauschaliert wurde.

§ 17 Pauschalgebühr

- (1) Die Kanalbenützungsgeld für Wohnungen wird unter Annahme eines ortsüblichen Durchschnittsverbrauches pauschaliert.

- (2) Der angenommene monatliche Durchschnittsverbrauch wird wie folgt festgesetzt:

- a) Standardwohnungen mit Bad oder Dusche:

bis	45 m ²	8 m ³
45,01 bis	60 m ²	10 m ³
60,01 bis	100 m ²	12 m ³
über	100 m ²	14 m ³

- b) Substandardwohnungen ohne Bad oder Dusche:

bis	45 m ²	4 m ³
45,01 bis	60 m ²	5 m ³
60,01 bis	100 m ²	6 m ³
über	100 m ²	7 m ³

In das Ausmaß der Bodenfläche sind nicht einzurechnen:

Treppen, Gänge (Vorräume), Aborte, Bad- und Waschräume, Speisekammer, nicht ganzjährig bewohnte Veranden, Dachboden und Kellerräume.

- (3) Für Freibadeanlagen erfolgt ein monatlicher Zuschlag von 1/4 des Beckeninhaltes und für ganzjährig benutzte Badeanlagen ein solcher von 1/3 des Beckeninhaltes.

§ 18 Schmutzbeiwert

Werden andere als häusliche Schmutzwässer der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage zugeführt, wird die Schmutzwassermenge mit einem von der Landesregierung durch Verordnung festgesetzten Schmutzbeiwert vervielfacht. Wenn in dieser Verordnung für die betreffende Art von Betrieben oder Einrichtungen kein Schmutzbeiwert festgesetzt wurde, oder wenn die Beschaffenheit der anfallenden Schmutzwässer von den bei solchen Betrieben oder Einrichtungen gewöhnlich anfallenden Schmutzwässern erheblich abweicht, wird im Einzelfall nach Anhören des Landeswasserbauamtes vom Bürgermeister ein Schmutzbeiwert mit Bescheid festgesetzt.

§ 19 Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz pro Kubikmeter Schmutzwasser wird jährlich durch Verordnung der Stadtvertretung festgesetzt.

- (2) Der Gebührensatz für Bauwerke, von denen vorläufig nur geklärte Schmutzwässer eingeleitet werden dürfen, beträgt zwei Drittel.

§ 20 Gebührenschuldner

- (1) Die Kanalbenützungsgebühr ist vom Eigentümer des Bauwerkes oder der befestigten Fläche zu entrichten. Die Bestimmung des § 12 Abs. 2 gelten sinngemäß.
- (2) Ist das Bauwerk oder die befestigte Fläche vermietet, verpachtet oder sonst dem Gebrauch überlassen, wird die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter und dgl.) vorgeschrieben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 21 Gebühreneinhebung

- (1) Die Mengengebühr wird jährlich durch einen Abgabenbescheid festgesetzt und ist jeweils innerhalb eines Monats ab dessen Zustellung zur Zahlung fällig.
- (2) Grundlage für die Berechnung der Mengengebühr nach dem tatsächlichen Verbrauch ist der Wasserverbrauch für das Kalenderjahr. Auf die Gebührensuld werden die nach Abs. 3 fällig gewordenen Vorauszahlungen angerechnet. Ist die Gebührensuld kleiner als die anzurechnenden Vorauszahlungen, so wird der Unterschiedsbetrag gutgeschrieben.
- (3) Bis zur Erlassung eines neuen Bescheides ist die zuletzt vorgeschriebene Mengengebühr nach dem tatsächlichen Verbrauch in vier gleichen, am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres fällig werdenden Teilbeträgen zu entrichten. Die Vorauszahlung für Jahresgebühren bis S 5.000,-- ist am 15. Mai jeden Jahres zur Zahlung fällig.
- (4) Die pauschal berechneten Kanalbenützungsgebühren für Wohnungen werden aufgrund einer schriftlichen Mitteilung über die Höhe der Gebühr und über den Zeitpunkt ihrer Fälligkeit in Teilbeträgen von zwei Monaten durch die Stadtwerke Bregenz eingehoben.

§ 22 Nachweisungs- und Auskunftspflicht

- (1) Der Gebührenpflichtige hat die für die ordnungsgemäße Bemessung der Kanalbenützungsgebühren erforderlichen Nachweise zu führen. Die entsprechenden Belege und Aufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren.
- (2) Der Gebührenpflichtige sowie die Grundstückseigentümer haben dem Amt der Landeshauptstadt Bregenz auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen, die zu einer sicheren und gerechten Bemessung der Kanalbenützungsgebühren erforderlich ist. Die legitimierten Organe der Landeshauptstadt Bregenz können an Ort und Stelle Erhebungen durchführen und in die zur Bemessung der Kanalbenützungsgebühren erforderlichen Unterlagen Einsicht nehmen.

§ 23 Schlußbestimmung

- (1) Für Bauwerke, befestigte Flächen und Grundstücke, für die nach bisher geltenden Vorschriften ein Kanalisationsbeitrag vorgeschrieben ist, sind die Übergangsbestimmungen der §§ 28 und 29 des Kanalisationsgesetzes anzuwenden.
- (2) Diese Verordnung tritt am 1.1.1994 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Kanalordnung vom 10.6.1991 ihre Wirksamkeit.